

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Beteiligung der Öffentlichkeit – Öffentliche Auslegung – (beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB)

Der Technische und Umweltausschuss der Stadt Konstanz hat am 21.01.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans

„Marienweg“

und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13b BauGB liegen vor.

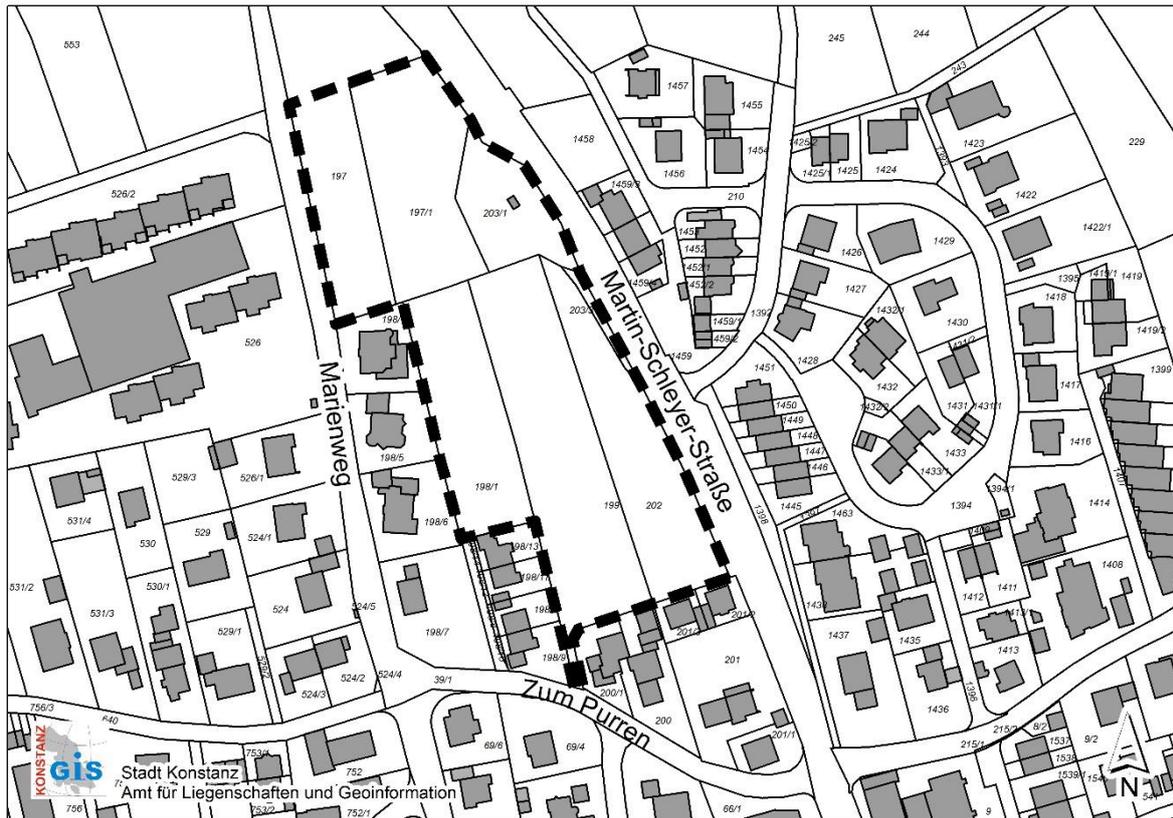
Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch das FFH-Schutzgebiet „Bodanrück / westlicher Bodensee“ und das Vogelschutzgebiet „Überlinger See des Bodensees“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Bodanrück“ und den regionalen Grünzug im Gebiet „Hochrhein-Bodensee Konstanz“,
- östlich durch die Martin-Schleyer-Straße,
- südlich durch die Straße Zum Purren und
- westlich durch den Marienweg

beziehungsweise durch die Bebauung entlang der genannten Straßen.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 199/1, 199, 202, 203/3, 203/1, 197/1 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 197 der Gemarkung Litzelstetten.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohngebiets am nördlichen Ortsrand von Litzelstetten im Rahmen des Handlungsprogramms Wohnen geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b S. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung (einschließlich Umweltanalyse mit artenschutzfachlicher Prüfung) sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften werden

**vom 10.02.2021 bis einschl. 26.03.2021 im Amt für Stadtplanung und Umwelt
Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.04 – 5.05 bzw. 5.27 – 5.28**

(Ansprechpartner sind Herr Grünmüller, Zimmer 5.01, Tel.: 07531 900-2532, E-Mail: martin.gruenmueller@konstanz.de und Herr Latzel, Zimmer 5.15, Tel.: 07531 900-2533, E-Mail: oliver.latzel@konstanz.de) öffentlich ausgelegt. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 10.02.2021 sämtliche o. g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden. Die Planungsunterlagen können zudem in der Ortsverwaltung Litzelstetten während der dort üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die Gebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen, der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. **Ein Zutritt für die Öffentlichkeit ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o. g. Kontaktdaten möglich.** Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95) oder medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Zudem ist der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden nur in Begleitung städtischer Mitarbeitenden gestattet.

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.